Ausschreibungsbedingungen

Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Übernahme und Verwertung bzw. Beseitigung von **Sperrmüll** aus dem Landkreis München

(Teil der Ausschreibungsunterlagen)

Vorbemerkungen

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem EU-weit offenen Verfahren. Basis der Ausschreibung ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), sowie die EU-Dienstleistungsrichtlinien.

Der Landkreis München ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) entsorgungspflichtige Körperschaft. Er hat durch die Übertragungsverordnung (ÜVO) vom 20.03.2013 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 8/781 vom 22.03.2013), geändert durch Änderungssatzung vom 30.09.2014 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 28/204 vom 07.10.2014), das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf seine Gemeinden, Städte und den Zweckverband München-Südost, nachfolgend „Kommunen“ genannt, übertragen. Im Zweckverband München-Südost haben sich die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn zusammengeschlossen.

Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers, als entsorgungspflichtige Körperschaft, Anlagen zur Abfallentsorgung bzw. -verwertung vorzuhalten.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 BayAbfG ist Sperrmüll durch geeignete Maßnahmen des Bring- und Holsystems in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung).

Der Landkreis vergibt die ausgeschriebenen Leistungen zum 01.04.2021 im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung neu, da die bisherigen Verträge enden.

Die Vergabe der Leistung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses.

1. Leistungsparameter

1.1. Die durchzuführenden Leistungen sind in der beigefügten **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung) dieser Ausschreibung geregelt. Die Vergütungen sind im **Anhang 1 zur Anlage 3** festgeschrieben. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Angebotes und wird nach Vergabe die Grundlage der Beauftragung (Vertrag), wobei die komplette Ausschreibung

Basis für die Beauftragung ist.

1.2. Bitte beachten Sie, dass bei Angebotsabgabe gemäß **Anhang 1 der Anlage 3 <u>für alle oder nur für einzelne</u>** Kommunen eine Annahmestelle inklusive km-Entfernung und Verwerterpreisen angegeben werden kann. Im Rahmen der Vergabekriterien gemäß Punkt 3 „Zuschlagkriterien“ wird die wirtschaftlichste Annahmestelle (km-Entfernung/Preis) ermittelt. Es werden nur Annahmestellen in die Wertung genommen, die **max. 55 km vom Ausgangspunkt** der jeweiligen Kommune liegen. (siehe **Anhang 1 zur Anlage 3**).

1.3. Die Leistungen kommen in den entsprechenden Annahmestellen zur Ausführung. Diese sind im **Anhang 2 zur Anlage 3** aufzuführen.

1.4. Leistungsbeginn: 01.04.2021.

2. Angebot

2.1. Die Vergabeunterlagen können unter https://www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos angefordert und heruntergeladen werden. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

Das Angebot muss über die Vergabeplattform bis <u>spätestens Mittwoch, 11.11.2020, 10.00 Uhr,</u> eingegangen sein.

2.2. Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

2.3. Aufwand für die Erstellung des Angebots wird nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung.

2.3.1. Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München
Deutschland / Germany

Kontaktstelle:
Sachgebiet 1.3.0.1 Zentrale Vergabestelle und Einkauf
Ansprechpartnerin: Frau Ingrid Joachimsthaler
Tel: +49 (0) 89 / 6221-1634
Fax: +49 (0) 89 / 6221-44 1634
E-Mail: beschaffungsstelle@lra-m.bayern.de

Fragen zur Ausschreibung sind nur schriftlich über die Vergabeplattform zu stellen und werden ebenfalls nur schriftlich beantwortet.

2.4. Bei Unvollständigkeit, Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen oder in dieser Ausschreibung im Allgemeinen, können Fragen bis 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich über die Vergabeplattform gestellt werden. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt.

2.5. Zuschläge zu den abgegebenen Angebotspreisen für witterungsbedingte Erschwernisse und Zuschläge für feiertagsbedingte Zusatzleistungen werden nicht bezahlt.

2.6. Bietergemeinschaften sind zulässig, wobei ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft für die Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde zu benennen ist. Diese Vertretungsberechtigung ist mit dem Angebot nachzuweisen.

2.7. Der Bieter ist berechtigt Subunternehmer einzusetzen, wenn diese die geforderte Eignung und Leistungsfähigkeit wie der Auftragnehmer nachweisen können. Die Subunternehmer sind im Rahmen der Ausschreibung mit Name, Firmenanschrift und Ansprechpartner sowie Leistungsumfang zu nennen. Der Einsatz anderer als in der Ausschreibung genannter Subunternehmer ist dem Landkreis München zur Genehmigung vier Wochen vor Einsatz vorzulegen, wobei die Annahmestelle des geplanten Subunternehmers höchstens die im Angebot genannte maximale Entfernung haben darf.

2.8. Der Bieter steht dafür ein, dass er vor der Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch die Einsicht der Angebotsunterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie die Einhaltung der dabei zu beachtenden rechtlichen und technischen Vorschriften Klarheit verschafft hat.

2.9. Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen Gegebenheiten ggf. durch Befragung des Auftraggebers nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht erstattet.

2.10. Alle Preise sind als Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) anzugeben. Gilt ein anderer Umsatzsteuersatz als 19 %, so ist dieser zu nennen.

2.11. Wird bei der Bezahlung innerhalb einer bestimmten Frist Skonto gewährt, so sind die Höhe des Skontos und die dafür geltenden Zahlungsbedingungen anzugeben.

2.12. Ein Nachweis über die vorschriftsmäßige Eintragung im Handelsregister, oder gleichwertig nach Maßgabe des Herkunftslandes, ist zu erbringen.

2.13. Statt einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Person des Geschäftsführers oder gleichwertig nach Maßgabe des Herkunftslandes, welcher bei Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als drei Monate sein darf, kann auch eine Eigenerklärung des Bieters abgegeben werden. Eine entsprechende Eigenerklärung liegt dieser Ausschreibung bei (Formblatt L124). Die Vergabestelle behält sich im Rahmen der Auftragserteilung vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

2.14. Der Bieter hat den Besitz sämtlicher für die Leistungserbringung notwendigen Genehmigungen und Qualifikationen durch Vorlage der entsprechenden Dokumente **auf Wunsch des Auftraggebers** im Rahmen der Vergabe nachzuweisen.

Hierzu kann der Bieter aufgefordert werden, folgende Unterlagen zum

Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen:

- **Gesamtumsatz** des Unternehmens sowie Umsatz in den ausgeschriebenen Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren;

- auf dem Gebiet der ausgeschriebenen Leistungen bestehende Erfahrungen mit Belegung durch eine **Referenzliste** mit Ansprechpartnern und Telefonnummern;

- technische Ausrüstungen, insbesondere für den sach- und umweltgerechten Transport der Abfälle - hier: detaillierte Angaben über die eingesetzten Fahrzeuge inkl. der **Schadstoffklasse** (mind. Klasse Euro 5);

- Nachweise und Angaben über den **Versicherungsschutz** zur Allgemeinen Haftpflichtversicherung inkl. Angabe der versicherten Schadensarten, des Umfangs der Deckung und der jeweiligen Versicherungssummen.

Wird der Bieter aufgefordert und kommt dieser der Aufforderung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach, so kann die Vergabestelle den Bieter von der Ausschreibung ausschließen.

3. Wertung der Angebote / Zuschlagskriterium

Es erfolgt der Zuschlag auf den niedrigsten gewichteten Preis zwischen Verwertungskosten und Entfernung.

<u>Bewertung der Angebote:</u>

Vorgegebene Wertungsstufen:

- Formale und inhaltliche Prüfung (Unterlagen)

- Eignungsprüfung (maximal 55 km Entfernung / Fachkunde)
  hier: ggf. Nachforderung der Unterlagen

- Angemessenheit des Angebotspreises verschiedener Bieter und Marktpreis

  (Der Landkreis München behält sich vor, bei extremen Preisabweichungen die Kalkulationsgrundlagen mit dem Bieter in einem Bietergespräch zu erörtern.)

- Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes (Vergabekriterien)

3.1. Preis

Für die Wertung der Fraktionen werden die anteiligen landkreisweiten Mengen von 2019 zu Grunde gelegt (siehe **Anhang 1 der Anlage 3**):

Sperrmüll: 1.534 Mg/a

3.2. Entfernung - km

Für die Kommunen ist entscheidend, wie weit die Annahmestellen jeweils entfernt sind. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Angebotes im **Anhang 1 zur Anlage 3** „Vertrag“ eine Übersicht über die Annahmestellen mit Entfernung und Preisen abgefragt. Diese Entfernungen sind wesentlich.

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Entfernung von 55 km zwischen der Annahmestelle und einem Ausgangspunkt in einer Gemeinde oder Stadt (unter Berücksichtigung der Nichtnutzbarkeit der Umweltzone der Stadt München) stellt ein Ausschlusskriterium dar. Der für diese Kommune angebotene Preis kommt nicht in die Wertung.

3.3. Wertung unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Entfernung und Preis

Die Wertung der Angebotspreise erfolgt durch

a.) einen Aufschlag von 0,45 €/(km*Mg) pro km Entfernung zwischen der Annahmestelle und dem jeweiligen Ausgangspunkt in einer Kommune.

Der Aufschlag errechnet sich aus dem angenommenen Wert von 90 €/h Kosten (Fahrzeug/Fahrer), einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 50 km/h und einem durchschnittlichen Ladegewicht von 4 Mg pro Transport.

Durch die damit entstandene Abhängigkeit zwischen Angebotspreis und Aufschlag (und der damit berücksichtigten Entfernung) wird auch der ökologische Aspekt berücksichtigt.

<u>Rechenbeispiel:</u>	
Sperrmüllmenge unberaubt	110 Mg
Sperrmüllmenge beraubt	50 Mg
Entsorgungskosten Sperrmüll unberaubt	100 €/Mg
Entsorgungskosten Sperrmüll beraubt	130 €/Mg
Entfernung 28 km (Anlieferstelle / Ausgangspunkt)	
a.) Aufschlag von 0,45 €/(km*Mg) x 28 km x 160 Mg = 2016 €	
b.) Wertungspreis= Summe der Entsorgungskosten je Sorte plus Aufschlag (100 €/Mg x 110 Mg) + (130 €/Mg x 50 Mg) + 2016 € = 19.516 €	

Es erhält dann die Annahmestelle den Zuschlag, die für den jeweiligen Ausgangspunkt der Gemeinde bzw. Stadt niedrigsten Verwertungspreis zuzüglich km-Aufschlag pro Mg abgegeben hat.